

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 12.01.2016
Dezernat V	Amt Amt 50	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

INFORMATION

**I0006/16**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	19.01.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	21.01.2016	öffentlich

### **Thema: Flüchtlingssituation in Magdeburg - Stand 31.12.2015**

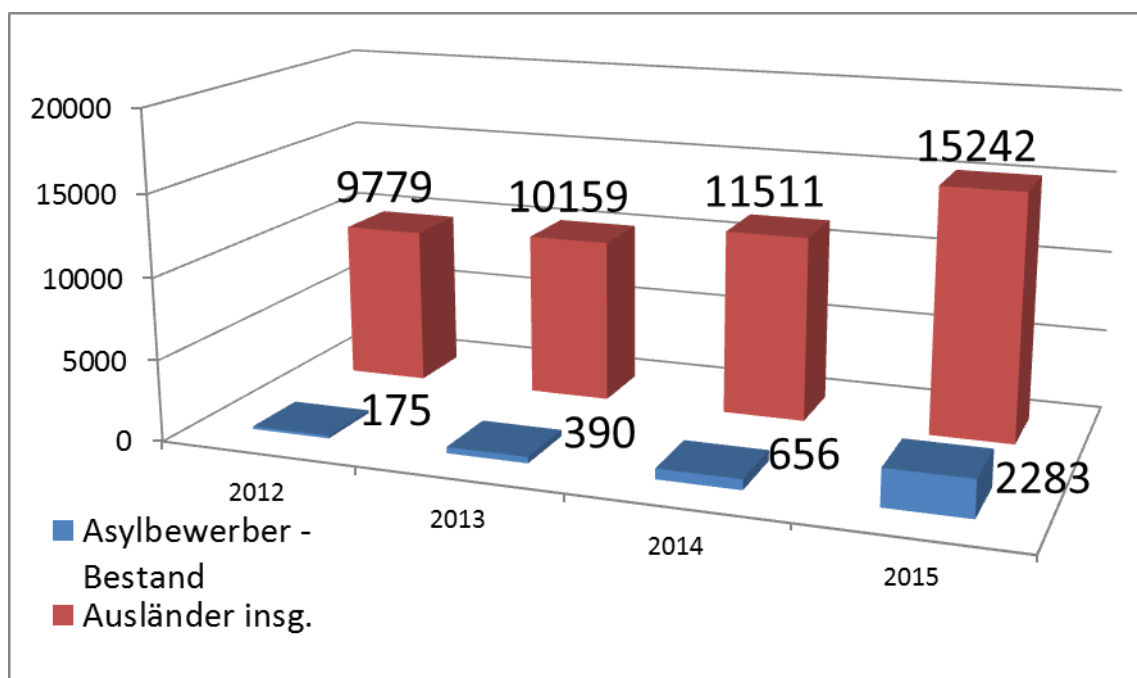
Zusammenfassend wird zur Situation von Flüchtlingen in Magdeburg berichtet aus ausländerrechtlicher, jugendhilferechtlicher, gesundheitsversorgerischer und sozialer Sicht.

#### **1. Aufhältige Ausländer in Magdeburg - Bestandszahlen**

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der Gesamtausländerzahl in Magdeburg seit 2012 sowie den Anteil der Asylbewerber und Ausreisepflichtigen Personen bis zum Stichtag 31.12.2015 an.

	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Ausländer gesamt	9.779	10.159	11.511	15.242
davon:				
Asylbewerber	175	390	656	2283
Geduldete	422	513	504	406
Dublin Fälle			111	108

(Abb. 1)



(Abb. 2)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Jahr 2015 mit Stand 31.12.2015 für 1.884 der in Magdeburg lebenden Asylbewerber eine Entscheidung im Asylverfahren getroffen.

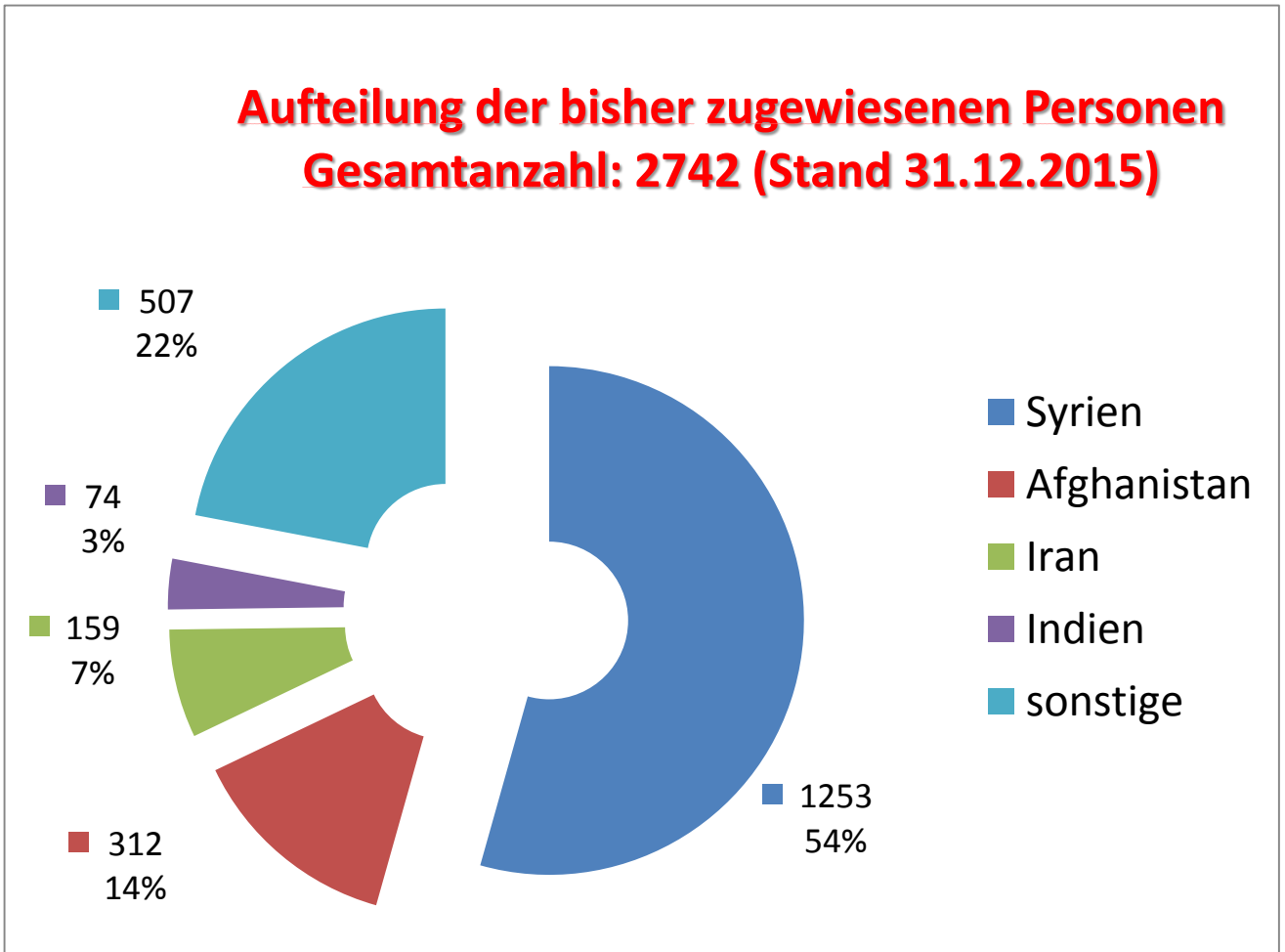
Für 1041 Personen wurde über den Asylantrag positiv entschieden. Das heißt, diese Personen haben ein Bleiberecht. Ihnen wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Bei 843 Personen wurde der Asylantrag durch das BAMF abgelehnt. Davon fallen 286 Personen unter die Dublin-Verordnung (DÜ-Fälle). Für diese Personen war bzw. ist die Beendigung des Aufenthaltes zu prüfen.

<b>Positiv entschiedene Asylanträge:</b>	<b>1.041</b>
<b>Negativ entschiedene Asylanträge</b>	<b>843</b>
davon: - allgemein abgelehnte Asylverfahren	328
- offensichtlich unbegründete abgelehnte Asylverfahren, sichere Drittstaaten	229
- unzulässig abgelehnte Asylverfahren – DÜ-Fälle	286

(Abb. 3)

## 2. Zuweisungen von Asylbewerbern im Jahr 2015 und die Verteilung auf die Hauptherkunftsstaaten

Die Aufnahmequote für Magdeburg betrug 2015 zuletzt 11,5 %. Für das 1. Quartal 2016 wurde die Zuweisungsquote auf aktuell 10,7 % festgesetzt. Die Fortschreibung der Quote erfolgt quartalsweise.



(Abb. 4)

### 3. Aufenthaltsbeendigungen

Die Aufenthaltsbeendigungen unterteilen sich in freiwillige Ausreisen und Abschiebungen/ Rücküberstellungen.

Die Tabelle zeigt die Anzahl der freiwilligen Ausreisen im Jahr 2015 unterteilt nach Monaten. Insgesamt reisten nach umfangreichen Beratungsgesprächen durch die Mitarbeiter der Ausländerbehörde insgesamt 272 Personen, deren Asylgesuch durch das BAMF abgelehnt wurde, freiwillig aus. Die Hauptanzahl der Personen kam aus den sicheren Herkunftsstaaten Albanien, Kosovo und Serbien. Im Vorjahr waren dies im Vergleich weniger als 10 Personen.

Freiwillige Ausreisen im Jahr 2015 Stand 31.12.2015													
Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	gesamt
	8	8	30	22	31	18	13	18	37	38	29	20	272

(Abb. 5)

Für insgesamt 324 Personen war im Jahr 2015 die Abschiebung bzw. Rücküberstellung geplant. Bis zum 31.12.2015 erfolgte in 52 Fällen die Abschiebung. In den anderen Fällen wurde die Abschiebung aus verschiedenen Gründen storniert oder die betreffende Person war untergetaucht.

Abschiebungen/ Rücküberstellungen 2015 – Darstellung je Monat													
Stand: 13.01.2016 - 09:22 Uhr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	gesamt
1 geplant	18	22	28	26	30	38	35	24	23	30	28	22	324
2 -durchgeführt	3	9	0	3	2	3	9	1	4	11	4	3	52
3 -untergetaucht	5	6	10	6	15	13	10	7	11	8	4	13	108
4 -Stornierungen	10	7	18	17	13	22	16	16	8	11	20	6	164

(Abb. 6)

- 1 geplant Termin der Abschiebung steht fest, Flug oder Transport auf dem Landweg gebucht, Absprache mit Polizei /Ärzten erfolgt
- 2 durchgeführt Abschiebung wurde vollzogen
- 3 untergetaucht Person ist entweder kurz vor der Abschiebung oder zum Zeitpunkt der Abschiebung nicht mehr in der Unterkunft anzutreffen
- 4 Stornierungen überwiegender Stornierungsgrund Entscheidungen des BAMF ( z. B. Übernahme ins nationale Verfahren, Ablauf Überstellungsfrist, Entscheidung VG, Probleme bei Abstimmung mit den Zielstaaten), Reiseunfähigkeit, Kirchasyl,

Zu den Aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gab es im Jahr 2015 verschiedenen Rechtsänderungen die unmittelbare Auswirkung auf die Umsetzung der Maßnahmen hatten.

- 1) April 2015 Leitlinie zur Durchführung von Abschiebungen und Rücküberstellungen durch die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg/ Ankündigung der Abschiebung
- 2) August 2015 Erlass des MI LSA zur Beschleunigung der Aufenthaltsbeendigung mit der Maßgabe, dass von der termingenauen Mitteilung einer Abschiebung abzusehen ist
- 2) Oktober 2015 gesetzlich normiertes Verbot der Ankündigung eines Abschiebungstermins bei Vorliegen einer Abschiebungsandrohung; § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG

Die Auswirkungen der Änderungen zum Wegfall der Ankündigung eines Abschiebetermins lassen sich derzeit noch nicht quantifizieren, da z.T. bis Jahresende in vielen der Abschiebefälle bereits ein konkreter Abschiebetermin vorlag und dieser der betreffenden Person gemäß der bisherigen Verfahrensweise bereits mitgeteilt worden war.

Durch den FB 32 wird ein Konzept zur Umsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vor dem Hintergrund der Flüchtlingszuzüge und der gesetzlichen Änderungen im Asylpaket I erarbeitet.

#### 4. Schwerpunkte aus dem Asylbeschleunigungsgesetz

- § 63a AsylG: Auf der Grund der nicht mehr zeitnahen Möglichkeit der Asylantragantragstellung bzw. der Aufnahme des Asylantrages beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde die BüMA – Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender erstmals gesetzlich eingeführt. Diese Bescheinigung erhalten somit die Personen, die um Asyl nachsuchen, den Asylantrag selbst beim BAMF aber noch nicht stellen konnten.

- § 47 AsylG: Die Dauer der Unterbringung von Asylsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen wurde von 3 auf 6 Monate verlängert. Darüber hinaus wurde geregelt, dass Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben sollen.  
  
§ 71 Abs. 2 S.2 AsylG: Weiterhin sollen auch Asylfolgeantragsteller, die zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatten, wieder in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.
- § 61 AsylG und § 60a Abs.6 AufenthG: Asylsuchenden aus den sicheren Herkunftsstaaten darf zudem die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.  
  
§ 26 Abs.2 BeschV: Neu ist, dass Personen aus diesen Staaten unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Sperrfristen bei Voraufenthalten als Asylbewerber) in das Bundesgebiet zur Ausübung jeder Beschäftigung im geregelten Visaverfahren einreisen dürfen.
- § 23a AufenthG: Steht für einen ausreisepflichtigen Ausländer der Rückführungstermin konkret fest, ist die Annahme eines Härtefalls bei der Härtefallkommission i.d.R. ausgeschlossen.
- § 59 Abs.1 S. 8 AufenthG: Erstmals wurde gesetzlich festgelegt, dass Ausreisepflichtigen, gegen die eine Abschiebungsandrohung erlassen wurde, nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung nicht angekündigt werden darf.
- § 1a AsylbLG: In bestimmten Fällen haben ausreisepflichtige Personen nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise keinen Anspruch mehr auf bestimmte Leistungen. In diesen Fällen sollen die Leistungen als Sachleistungen erbracht werden.

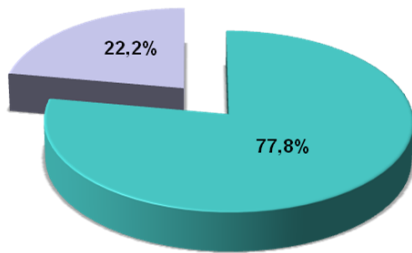
## 5. Unterbringung von Flüchtlingen in Magdeburg

In der Stadt Magdeburg werden Flüchtlinge entsprechend des Unterbringungskonzeptes in drei Stufen mit Wohnraum versorgt. Die monatliche Zahl der Zuweisungen an Flüchtlingen hat sich von Anfang des Jahres mit etwas über 100 Personen auf fast 700 Personen monatlich erhöht.

Bis zum Monat Oktober war signifikant die Zuweisung allein reisender junger Männer. Mit dem Monat November 2015 waren zunehmend wieder Flüchtlinge im Familienverbund zu verzeichnen.

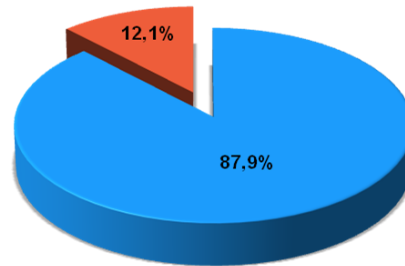
## Verteilung nach Personenstand und Geschlecht Stand 09/2015

Prozentuale Verteilung nach  
**Personenstand**



■ Einzelpersonen  
■ Familienverbund

Prozentuale Verteilung der  
**Einzelpersonen** nach **Geschlecht**

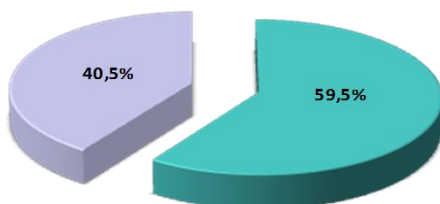


■ Einzelpersonen männlich  
■ Einzelpersonen weiblich

(Abb. 7)

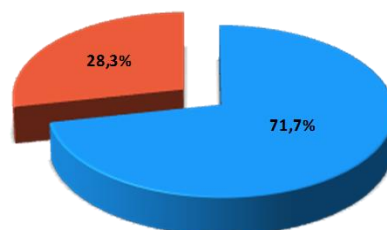
## Verteilung nach Personenstand und Geschlecht Stand 11/2015

Prozentuale Verteilung nach  
**Personenstand**



■ Einzelpersonen  
■ Familienverbund

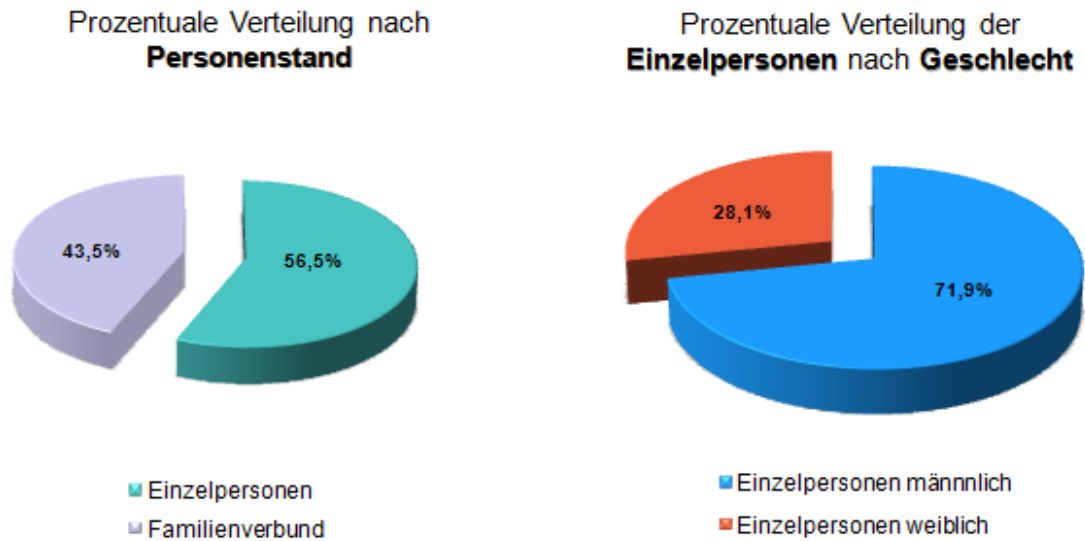
Prozentuale Verteilung der  
**Einzelpersonen** nach **Geschlecht**



■ Einzelpersonen männlich  
■ Einzelpersonen weiblich

(Abb. 8)

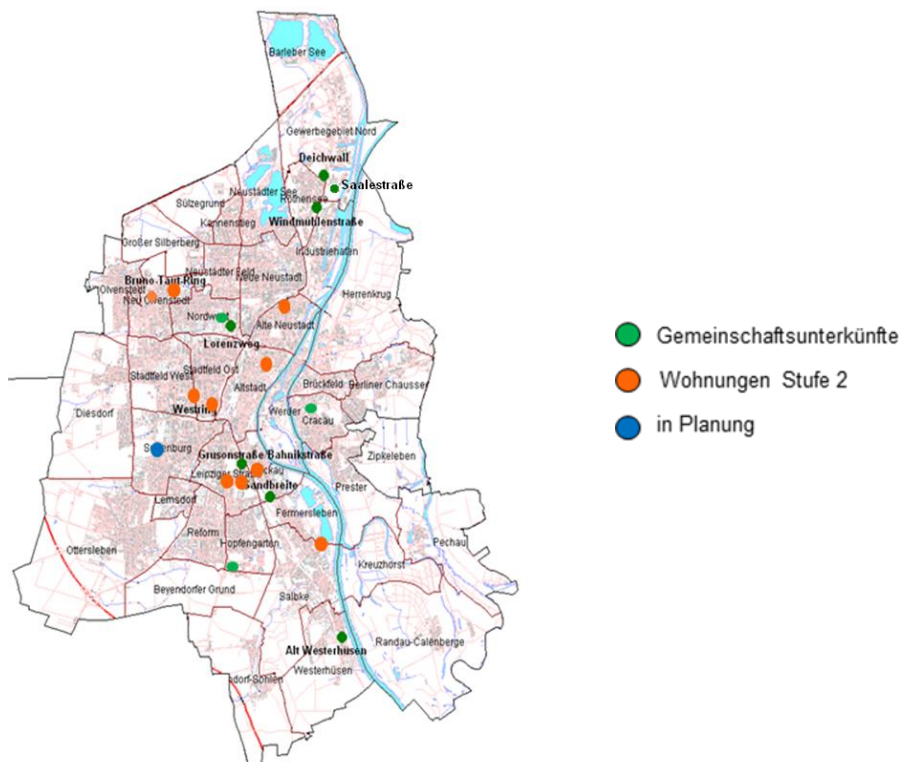
## Verteilung nach Personenstand und Geschlecht Stand 12/2015



(Abb. 9)

Die Stadt Magdeburg bringt Flüchtlinge über das Stadtgebiet verteilt unter. Die Übersichtskarte bildet den aktuellen Stand ab.

## Verteilung der Standorte



(Abb. 10)

Nachstehend werden die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte und die Standorte von konzentrierter Wohnungsunterbringung mit den möglichen Belegungskapazitäten dargestellt. Eine Angabe über die tatsächliche Belegung wird nicht vorgenommen, da diese großen Schwankungen unterliegen. Diese Schwankungen resultieren aus den Zu- und Abgängen, den nicht belegbaren Betten/Plätzen aufgrund von ethnischen Bedingungen bzw. familiärer Situation und Zusammensetzung und variabler Notplätze.

Auf Darstellung der im Einzelnen durch die Stadt angemieteten Wohnungen wurde verzichtet, da dies zu kleinteilig wäre. Eine komplette Übersicht der Anmietungen und personenbezogener Belegung existiert in der Stadtverwaltung bzw. im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement.

### Übersicht der Unterkünfte und größerer Wohnungsstandorte in Magdeburg

Bezeichnung	Stadtteil	Kapazität maximal		
		Plätze	Notplätze	Gesamt
● Lorenzweg	Nordwest	60	35	95
● Grusonstraße	Buckau	143	24	353
● Bahnikstraße	Buckau	186		
● Sandbreite	Buckau	72	4	76
● Alt Westerhüsen	Westerhüsen	86	23	109
● Deichwall	Rothensee	55	12	67
● Windmühlenstr.	Rothensee	158	10	168
● Lorenzquartier	Neue Neustadt	370	0	370
● City Inn	Hopfengarten	86	2	88
● Bruno-Taut-Ring	Neu Olvenstedt	232	0	232
● Westring	Stadtfeld	200	0	200
● Kobeltstr.	Stadtfeld	81	0	81
● Bahnikstr. 1a –d	Buckau	240	0	240
● Unterhorstweg ● SKL-Hotel	Salbke	194	0	194
● Agnetenstr.	Neustadt	276	0	276
● Basedowstr.	Buckau	32	0	32
● Kleine Schulstr.	Altstadt	205	0	205
● Saalestraße	Rothensee	300	0	300
Ca. 140 zusätzliche Wohnungen im gesamten Stadtgebiet	kommunale Unterbringung			

In Bearbeitung:

Sieverstorstr. – Neustadt – bis zu 300 Plätzen

Silberbergweg – Nord – bis zu 600 Plätzen

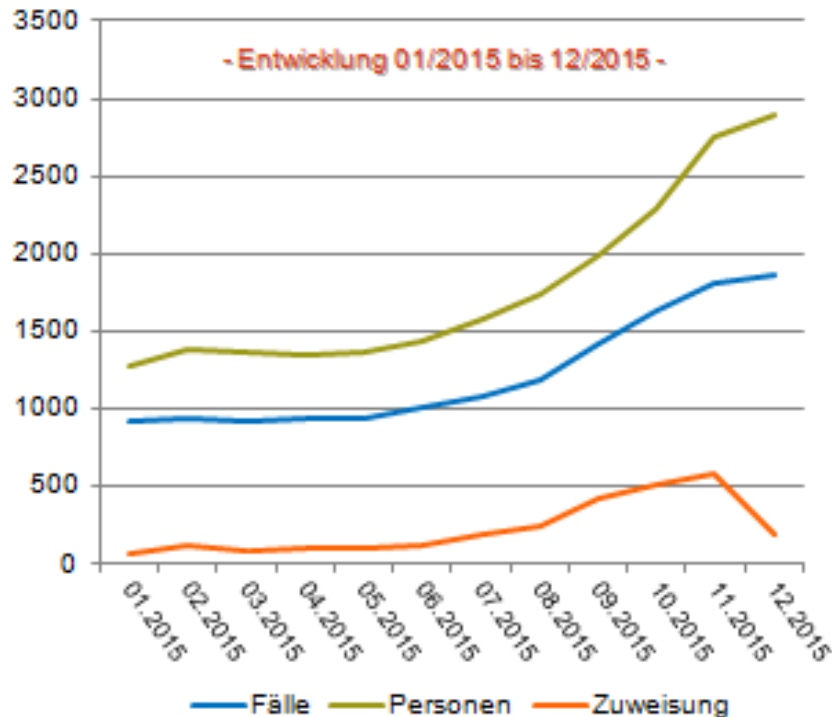
Sudenburger Wuhne – Sudenburg – bis zu 600 Plätzen

- Gemeinschaftsunterkünfte (Stufe 1)
- kommunal angemietete Wohnungen (Stufe 2)



## Entwicklung der Fall- und Personenzahlen mit Leistungsbezug AsylbLG

- Stand und Prognose -



(Abb. 11)

Entwicklung	Jan 15	Feb 15	Mrz 15	Apr 15	Mai 15	Jun 15	Jul 15	Aug 15	Sep 15	Okt 15	Nov 15	Dez 15
Fälle	916	936	919	927	930	1003	1078	1182	1412	1643	1808	1865
Personen	1278	1381	1364	1339	1360	1437	1583	1732	1977	2414	2748	2888
Zugänge	64	109	75	98	87	113	193	230	409	544	576	194

(Abb. 12)

Die Entwicklung zeigt einen vorübergehenden Zugangseinbruch im Dezember 2015. Die Ursache könnte unter anderem auf den Wintereinbruch zurückzuführen sein. Dies hat zu einer geringeren Zunahme an Personen und Fällen geführt als ursprünglich prognostiziert.

Die Anzahl der Personen mit Leistungsbezug im Dezember 2015 zeigt eine Differenz zu den Bestandszahlen in Abb. 1 aus 2015, da in diesem Monat Personen Aufenthaltserlaubnisse erhielten, die die Leistungen schon zum Monatsanfang ausgezahlt bekommen hatten.

Die Prognosewerte für 2016 sind aktuell nicht abzuschätzen. Aufgrund der Auswirkungen des Asylbeschleunigungsgesetzes laut Punkt 4 könnten die Zugänge im Verlauf des Jahres 2016 sinken. Dies lässt sich zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht prognostizieren.

2.742 Personen (lt. Abb. 4) wurden bisher 2015 laut der Ausländerbehörde der Stadt Magdeburg zugewiesen.

Insgesamt lebten Ende Dezember 2015 in den Gemeinschaftsunterkünften (Stufe 1), in den kommunalen Wohnungen (Stufe 2) und privaten Wohnungen (Stufe 3) 3.302 Personen. Die Differenz zu den Bestandszahlen in Abb. 1 aus 2015 ist mit hohen Anerkennungszahlen aus den Monaten November und Dezember zu erklären, die weit über 400 liegen.

Nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist der Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften bzw. kommunalen Wohnungen erst bei Wohnungsanmietung möglich. Aktuell belegen noch 361 Ausländer, die keine Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sondern aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis in andere Transfersysteme gewechselt sind, Plätze in den Unterkünften.

Im gesamten Jahr wechselten 995 Personen in den SGB II-Bereich  
324 Personen verließen die Stadt Magdeburg aufgrund von Abschiebung und freiwilliger Rückkehr.

Tatsächlich vorhandene Kapazität incl. Notplätze in Stufe 1 läge zum jetzigen Stand bei 2.333. 2.333 Plätze sind verfügbar, davon sind 1983 belegt zum 31.12.2015 Auslastungsgrad 85%).

304 Kommunale Wohnungen sind Ende Dezember mit 1.103 Plätzen angemietet und mit 986 Personen belegt (Auslastungsgrad 90%).

Die Gesamtkapazität in den beiden Stufen wird derzeit mit nahezu 87% ausgelastet.

Die Nutzung aller Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Anmietung. Die Mietpreise liegen fast ausnahmslos im für SGBII- und SGBXII-Bezieher geltenden Preissegment. In einigen wenigen Fällen sind Entgelte für Leistungen Bestandteil der Anmietung wie z.B. für Ausstattung, Wach- und Reinigungsdienste oder Hausmeistertätigkeiten. Vergleichbar im Preis sind aus diesem Grund auch nur gleiche Geschäftsmodelle.

Das für die soziale Betreuung erforderliche Personal wird durch die Stadt gesichert.

## **6. Herausforderung unbegleitete minderjährige Ausländer**

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg betreut mit Stand vom 12.01.2016 insgesamt 66 unbegleitete minderjährige Ausländer (umA).

Entsprechend der Aufnahmequote innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und dem letzten Zuweisungsbescheid vom 04.01.2016 hat das Jugendamt der Stadt Magdeburg die ermittelte Aufnahme-Ist-Quote mit 7,2 % noch nicht erfüllt.

52 der 66 gemeldeten umA werden in 8 verschiedenen Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe innerhalb der Stadt Magdeburg betreut. Weitere 14 umA verweilen auf Grund einer angestrebten Familienzusammenführung in einer Gemeinschaftsunterkunft der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. im Wohnraum der Familienangehörigen.

Bis zur Übertragung der Vormundschaft auf einzelne Familienmitglieder verbleibt der umA in der gesetzlichen Vertretung des Jugendamtes und somit in der Betreuung.

Für den Monat Januar 2016 sind weitere Trägergespräche mit dem Ziel der Schaffung weiterer Anschlussplätze vorgesehen. Zum 01.02.2016 sind somit 12 Plätze für Anschlussleistungen gemäß §§ 34, 41 SGB VIII avisiert.

Das Jugendamt Magdeburg hat in Eigenregie Anfang November 2015 eine Inobhutnahme-einrichtung eingerichtet. Das entsprechende Personal steht seit dem 01.01.2016 dafür zur Verfügung.

In der Übergangszeit übernahmen gestandene Sozialarbeiter/-innen aus den unterschiedlichsten Bereichen die Betreuung der umA in der Wohngruppe Bördebogen.

Diese Einrichtung wurde dem Jugendamt befristet durch einen freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt, da keine geeignete Liegenschaft in der Kürze der Zeit gefunden werden konnte.

Dieses neue Betreuungs- und Clearingangebot der Landeshauptstadt Magdeburg hat somit noch nicht den endgültigen Standort.

Zum 01.02.2016 zieht diese Einrichtung in die Friedensstraße, um einerseits dem Träger seine Einrichtung wieder zur Verfügung zu stellen und andererseits die Kapazität der Plätze erhöhen zu können.

Für die Friedensstraße erhält das Jugendamt eine Betriebserlaubnis für 12 Plätze.

Perspektivisch arbeitet das Jugendamt an einem neuen Inobhutnahmekonzept/Erweiterung des Angebots des Kinder- und Jugendnotdienstes mit Integrierung des Clearingverfahrens für umA. Die Nutzung einer entsprechenden Liegenschaft befindet sich in der Prüfung.

Wie auch im Erwachsenenbereich steht die Frage nach der Übernahme notwendiger Investitionskosten durch das Land, die bislang auf Anfrage durch die Stadt immer noch nicht beantwortet wurde. Aus diesem Grunde wurde die Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt noch nicht unterzeichnet.

## **7. Sprachkursversorgung für die Bewohner**

Die Sprachkursversorgung der Bewohner in den Stufen 1 und 2 erfolgt durch verschiedene Anbieter: Bildungsträger, Migrationsberatungsstellen, Willkommensbündnisse und einzelne Ehrenamtliche.

Aktuelle Angebote neu gestarteter Kurse werden an die sich im Einzugsgebiet befindenden Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen als Information durch die Mitarbeiter des Sozial- und Wohnungsamtes in Kooperation mit den Anbietern gegeben.

Eine exakte Zahl der Besucher der Sprachkurse ist durch die Unterkünfte schwer ermittelbar, da die Bewohner zum Teil selbst Sprachkurse suchen und unentgeltliche wie kostenpflichtige Kurse aufsuchen. Eine Abfrage bei den Mitarbeitern in den Gemeinschaftsunterkünften und bei den Sozialarbeitern für die kommunalen Wohnungen ergab, dass mehrheitlich Kurse in Anspruch genommen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil beibis zu 80% der Bewohner liegt.

## **8. Gesundheitsversorgung**

Die gesundheitliche Situation hat sich in den letzten Tagen und Wochen nicht prinzipiell verändert. Es gab keine relevanten Meldungen zu Erkrankungen das Infektionsschutzgesetz betreffend.

Die Gesundheitskarte für Flüchtlinge ist nach wie vor ein Diskussionspunkt. Derzeit verhandeln die Kassen mit dem Land über eine Rahmenempfehlung zur Einführung der Karte. Knackpunkte sind insbesondere die Definition der Leistung und die Höhe der von den Kassen geforderten Verwaltungskostenpauschale.

Die Stadt Magdeburg hat auf die geänderte Gesetzeslage insbesondere zur Sicherung der Impfstati durch Einstellung eines syrischen Arztes reagiert. Er ist zurzeit mit der Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen bei Flüchtlingskindern zur Schulaufnahme befasst. Planmäßig wird er sich der Klärung von Gesundheitsfragen in der Muttersprache und dem Schließen von Impflücken in den Gemeinschaftsunterkünften widmen.

Hinsichtlich der Aufgaben des Gesundheitsamtes für Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. ZaSt ist vom Ministerium des Inneren ausgeführt worden, dass keine Ärzte für derartige Leistungen eingestellt werden sollen. Die Erstuntersuchungen sollen in Halberstadt stattfinden. Besteht dennoch Bedarf an entsprechenden Leistungen, sollen notwendige Vereinbarungen mit Kliniken getroffen werden.

## **9. Ausblick**

Die künftige Entwicklung im Hinblick auf die Anzahl an Zuweisungen, aufenthaltsbeendender Maßnahmen und Aufenthaltsverfestigung hängt im hohen Maße von den Auswirkungen des Asylbeschleunigungsgesetzes I, des in der Diskussion befindlichen sog. Asylpaketes II sowie von anderen Rahmenbedingungen ab.

Angesichts der gegenwärtig ungesicherten Ausgangslage für die künftig zu erwartenden Flüchtlingszugänge, kann von keiner gesicherten Prognose ausgegangen werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gesamtsituation entwickelt und in welchem Maße Integration und Aufenthaltsverfestigung auf der einen Seite und aufenthaltsbeendende Maßnahmen auf der anderen Seite erfolgreich durchgeführt werden können. Auf einer gesicherteren Basis und Kenntnis der Rahmenbedingungen sind Strategien im Bereich der Unterbringung, aufenthaltsbeendender Maßnahmen, Gesundheitsversorgung und der Integration in die Stadtgesellschaft in den wichtigen Bereichen Arbeit, Wohnen, Betreuung und Freizeit neu zu überlegen und umzusetzen.

Borris